

Abweichende Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung

Geltungszeitraum:

1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2035

I.
Besondere
Direktauftragswertgrenze

Auftragsvergabe ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (Direktauftrag); abweichend von § 14 UVgO bzw. § 3a Abs. 4 VOB/A

Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher

- Lieferaufträge
 - Bauaufträge
 - Dienstleistungsaufträge
- unterhalb der EU-Schwellenwerte

Voraussetzung hinsichtlich des Auftrags

- Auftrag umfasst innovative Lösungen (entsprechend Art. 2 Abs. 1 Nr. 22 der Richtlinie (EU) 2014/24)
- der voraussichtliche Auftragswert beträgt höchstens 100.000 Euro (ohne USt.)

Voraussetzung hinsichtlich des Unternehmens (Nachweis i.d.R. durch Eigenerklärung)

- Gründung des Unternehmens liegt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses höchstens vier Jahre zurück
- im Geschäftsjahr vor dem Vertragsabschluss Beschäftigung von weniger als 250 Personen im Jahresdurchschnitt
- Umsatzerlöse von höchstens 50 Millionen Euro oder
- höchstens 43 Million Euro Jahresbilanzsumme
- das Kapital oder die Stimmrechtsanteile des Unternehmens werden nicht zu 25 % oder mehr von einem oder mehreren anderen Unternehmen, die die Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl und der Umsatzerlöse bzw. Jahresbilanzsumme nicht erfüllen, gehalten

II.
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (abweichend von § 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 UVgO)

Voraussetzung hinsichtlich des Auftrags

- Auftrag umfasst innovative Lösungen

- der voraussichtliche Auftragswert unterschreitet die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Voraussetzung hinsichtlich des Unternehmens, welches zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert wird (Nachweis i.d.R. durch Eigenerklärungen)

- die Gründung des Unternehmens liegt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses höchstens 8 Jahre zurück

- im Geschäftsjahr vor dem Vertragsabschluss Beschäftigung von weniger als 250 Personen

- Umsatzerlöse von höchstens 50 Millionen Euro oder
- höchstens 43 Million Euro Jahresbilanzsumme

- das Kapital oder die Stimmrechtsanteile des Unternehmens werden nicht zu 25 % oder mehr von einem oder mehreren anderen Unternehmen, die die Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl und der Umsatzerlöse bzw. Jahresbilanzsumme nicht erfüllen, gehalten

III.
Bekanntmachung:

- Direktaufträge und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (ohne USt.) = nachträgliche Vergabebekanntmachung nach § 30 UVgO über das Internetportal www.oeffentlichevergabe.de
- Hinweis, dass der Auftrag nach den Abweichenden Verwaltungsvorschriften erteilt wurde

IV.
Zuwendungen:

- Die Regelungen nach Ziffer I und II gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger

- Direktauftrag
 - Durchführung einer einfachen Markterkundung
 - Vergleich von grundsätzlich 3 Anbietenden

V.
Grundsätze:

- Beachtung der Grundsätze
 - des Wettbewerbs
 - der Transparenz
 - der Gleichbehandlung
 - der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit
- Berücksichtigung von
 - Aspekten der Qualität
 - soziale und umweltbezogene Aspekte
- Wechsel zwischen den beauftragten Unternehmen
- Beachtung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung
- bei eindeutigem grenzüberschreitenden Interesse Beachtung der Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Binnenmarktrelevanz)